

**Musterlösung**  
**Wirtschaftsstrafrecht HS 2023**  
**Dr. iur. Nadine Zurkinden**

Hinweis: Hier wird eine mögliche Lösung skizziert. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Für andere vertretbare Lösungen wurden ebenfalls Punkte vergeben. Für die Note 6 wurde nicht erwartet, dass die Studierenden sich zu allen Bereichen äussern.

<b>Lösung</b>	<b>Punkte</b>
<b>Strafbarkeit der C</b>	<b>Gesamt 50</b>
<b>1) Strafbarkeit der C wegen Betrug (Art. 146 StGB) zum Nachteil der Stadt S</b>	<b>8</b>
C könnte sich des Betruges nach Art. 146 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie sich mit dem Verkaufsleiter der E GmbH absprach und daraufhin das Angebot mit dem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis einreichte.	
<b>I. Tatbestandsmässigkeit</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis (+)</b></li> </ul> <p>Täter kann jedermann sein.  <i>C ist somit taugliche Täterin.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tathandlung: arglistige Täuschung über Tatsachen (+)</b></li> </ul> <p>Eine Täuschung ist jedes Verhalten, das geeignet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Der Täter kann nur über Tatsachen täuschen, d.h. objektiv feststehende Geschehnisse oder Zustände, welche bewiesen werden können.</p> <p><i>C täuscht die Kommissionsmitglieder (zusammen mit A) über das Vorliegen eines tatsächlichen Konkurrenzverhältnisses für die Ausschreibung bzw. einer freien Preisbildung. Preisabsprachen sind objektivierbare bzw. dem Beweis zugängliche, faktische Gegebenheiten.</i></p> <p>Die Täuschung muss arglistig sein. Arglist liegt vor, wenn der Täter ein Lügengebäude errichtet, besondere Machenschaften anwendet (zusätzliche Massnahmen wie Urkundenfälschung), oder wenn eine qualifizierte Lüge vorliegt. Eine solche liegt vor, wenn die Überprüfung unverhältnismässig schwer, unmöglich oder unzumutbar ist; der Täter das Opfer von der Überprüfung abhält oder der Täter wegen bes. Umstände weiss, dass keine Überprüfung stattfinden wird (z.B. besonderes Vertrauensverhältnis). Ob Arglist vorliegt oder nicht, hängt auch von der Eigenverantwortung des Opfers ab.</p> <p><i>Vorliegend kann die Arglist der Täuschung problemlos bejaht werden. Die absichtlich zu hoch angesetzte Offerte der E GmbH (durch A) ist mit C</i></p>	

*abgesprochen. Dem Opfer (also der Stadt S) ist es nicht möglich oder mindestens unzumutbar, zu überprüfen, ob die Offerten aufeinander abgestimmt sind. Somit ist die Arglist zu bejahen.*

- **Irrtum**

Die arglistige Täuschung muss beim Auftraggeber einen Irrtum - also eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung - auslösen.

*Die Stadt S irrt vorliegend aufgrund der arglistigen Täuschung darüber, dass ein Wettbewerb unter den Anbietern stattgefunden hat.*

- **Vermögensdisposition**

Dieser Irrtum muss zu einer Vermögensdisposition geführt haben. Der Zuschlag an sich stellt noch keine Vermögensdisposition dar. Vielmehr wird dafür ein Vertragsabschluss vorausgesetzt.

*Ein Vertragsabschluss und eine Vermögensdisposition liegen vor. Denn laut Sachverhalt lässt die Stadt S der F GmbH Geld zur Ausführung des Auftrags zukommen.*

- **Taterfolg: Schaden (-)**

Dem Opfer des Betruges nach Art. 146 StGB muss ein Schaden entstanden sein. Als Schaden gilt jede Verminderung der Aktiven oder Erhöhung der Passiven ohne entsprechende Gegenleistung. In Bezug auf eine Vermögensgefährdung ist ein Schaden anzunehmen, wenn die Gefährdung derart erheblich ist, dass das Vermögen nach Buchführungsgrundsätzen ganz oder teilweise als vermindert gilt. Unterbliebene Vermögensvermehrungen gelten dabei nur dann als Schaden, wenn die Gewinnaussichten bereits so hinreichend konkretisiert waren, dass sie Vermögenswert aufwiesen.

Vorliegend könnte ein sogenannter Submissionsbetrug vorliegen. Die Eruierung eines Schadens ist beim Submissionsbetrug regelmässig problematisch. Letztlich ist stets unsicher, ob dem Auftraggeber durch die Preisabsprache ein Schaden erwachsen ist, da sich nicht überprüfen lässt, ob ein freier Wettbewerb zu einem tieferen Angebot für den Auftraggeber geführt hätte.

*In casu lässt sich aus dem Sachverhalt erkennen, dass die Kommission den Entscheid einstimmig traf. Die Grundlage dafür war, dass C das Angebot mit dem besseren Preis-Leistungsverhältnis einreichte. Es ist aus dem Sachverhalt nicht erkennbar, dass das Angebot der F GmbH den marktüblichen Preis übersteige. Ob sie die Feuerwehrautos auch günstiger bekommen hätte können, wenn der freie Markt gespielt hätte, lässt sich nicht eruieren. Jedenfalls liefert der Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür. In dubio pro reo ist deswegen davon auszugehen, dass kein Schaden vorliegt.*

*Aus obengenannten Gründen kann daher im vorliegenden Fall nicht von einem Schaden ausgegangen werden.*

**II. Fazit: C hat sich nicht des Submissionsbetruges nach Art. 146 StGB strafbar gemacht.**

<b>2) Strafbarkeit der C wegen versuchten Submissionsbetrugs (Art. 146 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) zum Nachteil der Stadt S</b>	<b>2</b>
<p>C könnte sich des versuchten Submissionsbetruges nach Art. 146 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie sich mit dem Verkaufsleiter der E GmbH absprach und daraufhin das Angebot mit dem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis einreichte.</p>	
<b>I. Vorprüfung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nichtvollendung des Deliktes (+)</b></li> </ul> <p><i>Wie oben dargelegt lassen sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte für einen Schaden eruieren. Somit ist der Taterfolg von Art. 146 StGB nicht eingetreten und es ist lediglich noch eine Prüfung des versuchten Submissionsbetruges nach Art. 146 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB möglich.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Strafbarkeit des Versuches (+)</b></li> </ul> <p>Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB sind grundsätzlich nur Verbrechen oder Vergehen als Versuch strafbar. Versuchte Übertretungen sind nicht strafbar, ausser dies ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen (Art. 105 Abs. 2 StGB).</p> <p>Gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB sind Verbrechen Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Ausschlaggebend ist nach der herrschenden Lehre die angedrohte Höchststrafe.</p> <p><i>Der Betrug ist mit einer Höchststrafe von bis zu fünf Jahren ausgestaltet. Demnach handelt es sich beim Betrug um ein Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB. Der Versuch ist somit strafbar.</i></p>	
<b>II. Tatbestand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tatentschluss (-)</b></li> </ul> <p>Der subjektive Tatbestand von Art. 146 StGB verlangt Vorsatz. Der Vorsatz muss sich dabei auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB muss der Täter das Delikt wissentlich oder willentlich verüben. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.</p> <p><i>Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass C einen Schaden der Stadt S für möglich hält. Die Angaben im Sachverhalt genügen in Bezug auf den Taterfolg weder für die Annahme der Wissens- noch der Willenskomponente.</i></p> <p><i>C hat somit keinen Tatentschluss gefasst.</i></p>	
<b>III. Fazit: C hat sich nicht des versuchten Submissionsbetruges nach Art. 146 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</b>	

<b>3) Strafbarkeit der C wegen aktiver Privatbestechung, Art. 322<sup>octies</sup> StGB (+)</b>	<b>8</b>
<p>C könnte sich der aktiven Privatbestechung nach Art. 322<sup>octies</sup> StGB strafbar gemacht haben, indem sie A anbot, als Gegenleistung für die Einreichung eines zu hohen Angebotes, sich bei der nächsten Gelegenheit mit dem gleichen Verhalten zu revanchieren.</p>	
<p><b>I. Tatbestandsmässigkeit</b> <b>Objektiver Tatbestand</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis: jedermann (+)</b></li> </ul> <p>Jedermann kann Täter von Art. 322<sup>octies</sup> StGB sein. <i>Somit ist C taugliche Täterin.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Adressat: Intra-neus (+)</b></li> </ul> <p>Als Intra-nei kommen nur natürliche Personen, bei denen ein Treueverhältnis zum Prinzipal besteht, infrage. Es kann sich dabei um Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragte oder andere Hilfspersonen eines Dritten im privaten Sektor handeln. <i>C ist der Verkaufsleiter der E GmbH und als solcher Angestellter dieser. Somit und in Anbetracht der grossen Entscheidungsfreiheit von C im Bereich des Verkaufs besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der E GmbH.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tathandlung: Anbieten/Versprechen/Gewähren eines ungebührlichen Vorteils zugunsten des Adressaten oder eines Dritten (+)</b></li> </ul> <p>Als «anbieten» gilt das Inaussichtstellen eines gegenwärtigen Vorteils. Zu beachten ist, dass das Anbieten auch zur Vollendung des Deliktes führt, wenn die Zielperson das Angebot nicht annimmt. Entscheidend ist somit das Eintreffen des Angebotes beim Adressaten, nicht die Annahme. Als «versprechen» gilt das Inaussichtstellen eines künftigen Vorteils. Bei dieser Tatbestandsvariante tritt die Vollendung ebenfalls bereits beim Eintreffen des Angebots bzw. des Versprechens ein. Als «nicht gebührender Vorteil» gilt jede materielle oder immaterielle Zuwendung zugunsten des Adressaten oder eines Dritten, zu dessen Annahme der Amtsträger nicht berechtigt ist. Die Leistung muss dem Amtsträger somit weder zustehen, noch darf er einen Anspruch darauf haben. <i>Der Skiurlaub ist nicht unmittelbar aber in naher Zukunft anzutreten. Damit liegt in casu ein Versprechen vor.</i> <i>Im Gegenzug dafür, dass A beim Verkauf der Feuerwehrautos ein zu hohes Angebot einreicht, wird sich C im Namen der F GmbH in einem zukünftigen Fall in gleicher Weise verhalten, so dass dann A bzw. die E GmbH den Zuschlag erhalten werden. Es handelt sich dabei um einen ungebührlichen materiellen – wenn auch in der Zukunft liegenden – Vorteil. Denn A hat keinen rechtlichen Anspruch auf diesen Vorteil. Dieser wird A durch C versprochen. Der Vorteil, den</i></p>	

*C dem A verspricht bezieht sich auf die Geschäftstätigkeit der E GmbH, für welche A verantwortlich ist. Somit erhält A keinen privaten Vorteil. Dies ist aber nicht verlangt, da auch ein Vorteil zugunsten Dritter genügt.*

- **im Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit (+)**

Der ungebührliche Vorteil muss überdies in einem Zusammenhang mit einer Amtstätigkeit stehen. Dies ist bei «Handlungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches» unstrittig gegeben.

*A verspricht C den Vorteil in ihrer Funktion als Verkaufsleiterin der F GmbH und in der Hinsicht auf seine Tätigkeit als Verkaufsleiter der E GmbH. Somit weist der Vorteil einen klaren Zusammenhang zur geschäftlichen Tätigkeit des A auf.*

- **für eine pflichtwidrige oder im Ermessen liegende Handlung (+)**

Der Vorteil muss – zur Abgrenzung von der Vorteilsgewährung nach Art. 322<sup>quinquies</sup> StGB – in der Hinsicht auf eine pflichtwidrige oder im Ermessen der bestochenen Person liegenden Entscheidung stehen.

*Die Höhe des Angebotes der E GmbH an die Stadt S liegt im Ermessen des Verkaufsleiters A. Auch wenn dieser möglicherweise an gewisse Schranken gebunden ist, verfügt A gemäss Sachverhalt über weitreichende Kompetenzen in Bezug auf die Offerten. Somit liegt die genaue Höhe im Ermessen des Verkaufsleiters, was sich auch dadurch äussert, dass A ein klar zu hohes Angebot einreichen kann, ohne dass jemand aus der E GmbH Einspruch dagegen erhebt.*

- **Äquivalenzverhältnis (+)**

Es muss mithin ein Äquivalenzzusammenhang zwischen dem Vorteil und der gewünschten Handlung bestehen (quid pro quo).

*Im vorliegenden Fall bietet C dem A an, bei der nächsten Ausschreibung für das öffentliche Beschaffungswesen ein klar zu hohes Angebot einzureichen, sofern C bei dieser Ausschreibung ein zu hohes Angebot einreicht. Somit ist das Verhalten des A, welches von C angestrebt wird, hinreichend genau konkretisiert.*

### **Subjektiver Tatbestand (+)**

Der subjektive Tatbestand von Art. 322<sup>octies</sup> StGB verlangt mindestens Eventualvorsatz. Der Vorsatz muss sich dabei auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB muss der Täter das Delikt wissentlich oder willentlich verüben. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

*C handelt mit direktem Vorsatz ersten Grades. Sie weiss, dass es sich bei A um den Verkaufsleiter der E GmbH handelt, dass sie ihm einen ungebührlichen Vorteil anbietet und dass dieser im Zusammenhang mit dessen geschäftlicher Tätigkeit steht.*

### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

### **III. Antragsdelikt**

<p>Gemäss Art. 322<sup>novies</sup> Abs. 2 StGB werden leichte Fälle nur auf Antrag verfolgt. Leichte Fälle liegen vor, wenn es nur um eine geringe Summe geht, wobei die Grenze unklar ist.</p> <p><i>Die Stadt S ist auf der Suche nach neuen Feuerwehrautos. Die Kosten für mehrere neue Feuerwehrautos liegen sicherlich nicht mehr im Rahmen des leichten Falles i.S.v. Art. 322<sup>novies</sup> Abs. 2 StGB.</i></p>	
<p><b>IV. Fazit: C hat sich der aktiven Privatbestechung nach Art. 322<sup>octies</sup> StGB strafbar gemacht.</b></p>	
<p><b>4) Strafbarkeit der C wegen aktiver Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers (Art. 322<sup>ter</sup> StGB)</b></p>	15
<p>C könnte sich der aktiven Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers nach Art. 322<sup>ter</sup> StGB strafbar gemacht haben, indem sie V und W im Gegenzug für ihre Stimmen zugunsten der Feuerwehrautos der F GmbH eine Einladung zu einem Skiurlaub in einem Luxushotel aussprach.</p>	
<p><b>I. Tatbestandsmässigkeit</b> <b>Objektiver Tatbestand (+)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis (+)</b></li> </ul> <p>Täter kann jedermann – sowohl natürliche als auch juristische Personen – sein. <i>C ist somit taugliche Täterin.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Adressat: Schweizerischer Amtsträger (+)</b></li> </ul> <p>Art. 322<sup>ter</sup> StGB bestraft die Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers. Beim Bestochenen muss es sich somit um einen Beamten, ein Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörden oder einen Schiedsrichter handeln.</p> <p>Als Beamte gelten nach Art. 110 Abs. 3 StGB die «Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben». Entscheidend ist dabei die Ausübung einer amtlichen Funktion kraft staatlicher Anstellung oder Ernennung. Umfasst ist sowohl der Beamte im institutionellen als auch im formellen Sinn.</p> <p><i>V und W sind Mitglieder der Vergabekommission und dienen in dieser Funktion der Erfüllung einer dem Gemeinwesen zukommenden öffentlich-rechtlichen Aufgabe – namentlich dem öffentlichen Beschaffungswesen. Sie sind somit als Beamte mindestens in funktionaler Hinsicht anzusehen.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tathandlung: Anbieten eines ungebührlichen Vorteils</b></li> </ul> <p>Für die theoretischen Ausführungen kann weitgehend auf die Ausführungen zur Privatbestechung von A verwiesen werden.</p> <p>Art. 322<sup>decies</sup> StGB nimmt zudem dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile (Abs. 1 lit. a) sowie geringfügige, sozial übliche</p>	

Vorteile (Abs. 1 lit. b StGB) vom Anwendungsbereich des «nicht gebührenden Vorteils» aus.

*Im vorliegenden Fall lud C sowohl V als auch W in einen Skiurlaub in einem Luxushotel ein und sagte dabei «Du weisst ja, du kannst Dich mit Deiner Stimme für meine Feuerwehrautos bei mir revanchieren».*

*Bei der Möglichkeit, ohne finanziellen Aufwand einen Skiurlaub in einem Luxushotel geniessen zu können, handelt es sich klarerweise um einen materiellen Vorteil.*

*Bei einem Luxusurlaub handelt es sich um einen «nicht gebührenden Vorteil» i.S.v. Art. 322<sup>ter</sup> StGB. Es ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass V oder W einen entsprechenden Anspruch gegenüber C haben. Zudem werden die Grenzen von Art. 322<sup>decies</sup> StGB klar überschritten, da ein solcher Urlaub weder dienstrechtlich erlaubt noch geringfügig und sozial üblich ist.*

*C hat die Einladung an V und W in der Hinsicht auf deren Tätigkeit in der Vergabekommission ausgesprochen. C hat den Skiurlaub für die Vergabe des Auftrags zur Lieferung der Feuerwehrautos angeboten und gewährt, was sie mir ihrer Aussage "tüütaa, tüütaa" bekräftigt hat.*

*In casu ist zwar unklar, ob eine pflichtwidrige Handlung vorliegt, denn es handelt sich beim Angebot der F GmbH tatsächlich um das günstigste Angebot, so dass das Stimmverhalten von U und V sich nicht auf sachfremde Motive stützen muss. Da es sich beim Stimmverhalten aber auch um ein Verhalten handelt, das im Ermessen von U und V steht und es dabei unerheblich ist, ob sie sachlich zu beanstanden sind, handelt es sich um einen Ermessensentscheid, der vom Tatbestand erfasst ist. Auch wenn V und W nicht die alleinige Entscheidungskompetenz haben, kommt ihrer Stimmabgabe im Rahmen des Beschaffungsverfahrens entscheidendes Gewicht zu. Welchem Angebot sie die Stimme geben, liegt in ihrem Ermessen.*

### **Subjektiver Tatbestand (+)**

Der subjektive Tatbestand von Art. 322<sup>ter</sup> StGB verlangt mindestens Eventualvorsatz. Der Vorsatz muss sich dabei auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB muss der Täter das Delikt wissentlich oder willentlich verüben. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

*C handelt mit Wissen und Willen in Bezug auf sämtlichen objektiven Tatbestandsmerkmale. Sie weiss, dass V und W in ihrer Funktion entscheidenden Einfluss auf die Vergabe des Zuschlages für die Feuerwehrautos haben. Dies äussert sich auch im Sachverhalt dadurch, dass sie über den Zuschlag nicht überrascht ist.*

### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

*Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.*

**III. Fazit: C hat sich der aktiven Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers nach Art. 322<sup>ter</sup> StGB strafbar gemacht.**

<b>5) Strafbarkeit der C wegen Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) zum Nachteil der F GmbH</b>	
<p>C könnte sich der Wertveruntreuung / Vermögensveruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie die Ausgaben für den Skiurlaub intern mit den Einnahmen durch den Verkauf der Feuerwehrautos verrechnete.</p>	
<p><b>I. Tatbestandsmässigkeit</b> <b>Objektiver Tatbestand (-)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis (-)</b></li> </ul> <p>Täter der Veruntreuung kann nur sein, wem eine Sache oder ein Vermögenswert anvertraut wurde. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Sache als anvertraut, wenn sie jemand mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Verpflichtung empfängt (Treunehmer), sie in bestimmter Weise im Interesse eines anderen (Treugeber) zu verwenden, insb. sie zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.</p> <p>Der Vermögenswert muss dem Täter überlassen worden sein. Ob der Täter Alleingewahrsam haben muss oder Mitgewahrsam reicht, ist umstritten.</p> <p><i>Überzeugender ist die Ansicht nach der Alleingewahrsam vorliegen muss. Nur wer die eigene Verfügungsmacht aufgibt, vertraut auch im Sinne des Wortes dem Täter und vertraut damit dem Täter den Vermögenswert an.</i></p> <p><i>Im vorliegenden Fall ist der Vermögenswert nicht als anvertraut zu qualifizieren, da C nicht die alleinige Verfügungsmacht über die Sache erhält. Es obliegt letztlich der Buchhaltung die Ausgaben von C zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Unregelmässigkeit sodann auch durch eine Mitarbeiterin der Buchhaltung entdeckt. [A.A. vertretbar. Wer Mitgewahrsam ausreichen lässt prüft die weiteren Voraussetzungen von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Wer dagegen, wie hier, Alleingewahrsam voraussetzt, bricht die Prüfung ab und fährt mit der Prüfung von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB fort.]</i></p>	
<p><b>II. Fazit: C hat sich nicht der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.</b></p>	
<b>6) Strafbarkeit der C wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) zum Nachteil der F GmbH</b>	<b>10</b>
<p>C könnte sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie die Ausgaben für den Skiurlaub intern mit den Einnahmen durch den Verkauf der Feuerwehrautos verrechnete.</p>	
<p><b>I. Tatbestandsmässigkeit</b> <b>Objektiver Tatbestand (+)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis (+)</b></li> </ul> <p>Bei Art. 158 StGB handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Täter von Art. 158 StGB kann nur sein, wer für das Vermögen der Drittperson eine Fürsorge- oder</p>	



Aufsichtspflicht innehat. Als Fürsorgepflicht gilt dabei die Pflicht des Täters, das fremde Vermögensinteresse zu wahren, wobei die Vermögensbetreuung regelmässig die Hauptpflicht des Täters ist. Es muss um wesentliche Bestandteile des Vermögens des Treugebers gehen. Der Täter muss dabei über ein hinreichendes Mass an Selbständigkeit verfügen.

*C ist die Verkaufsleiterin der F GmbH und hat aufgrund ihrer operativen und strategischen Verantwortung bei der Stellung von Offerten freie Hand. Sie fällt somit aufgrund ihrer Vermögensfürsorgepflicht in den Täterkreis.*

- **Tathandlung: Pflichtverletzung (+)**

Das pflichtwidrige Verhalten kann sich sowohl aus einem aktiven Tun als auch aus einem Unterlassen der gebotenen Handlung ergeben. Die Verpflichtungen können sich dabei unter anderem aus dem Gesetz, aus einem Vertrag oder aus dem allgemeinen Gesellschaftszweck ergeben.

*Zwischen der F GmbH und C besteht eine Treuepflicht aus einem Arbeitsvertrag (Art. 321a Abs. 1 OR).*

- **Taterfolg: Vermögensschaden (+)**

Als Schaden gilt jede Verminderung der Aktiven oder Erhöhung der Passiven ohne entsprechende Gegenleistung. In Bezug auf eine Vermögensgefährdung ist ein Schaden anzunehmen, wenn die Gefährdung derart erheblich ist, dass das Vermögen nach Buchführungsgrundsätzen ganz oder teilweise als vermindert gilt. Unterbliebene Vermögensvermehrungen gelten dabei nur dann als Schaden, wenn die Gewinnaussichten bereits so hinreichend konkretisiert waren, dass sie Vermögenswert aufwiesen.

*Durch die Tilgung der Kosten für den Skiurlaub durch den Umsatz, der durch den Verkauf der Feuerwehrautos erzeugt wurde, vermindern sich die Aktiven der F GmbH. Der Umstand, dass der Umsatz möglicherweise nicht erzielt worden wäre, wenn C den Skiurlaub nicht bezahlt hätte, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.*

- **Pflichtwidrigkeitszusammenhang (+)**

Die Kausalität ist zu bejahen, wenn der Schaden ohne die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre.

*Hätte C ihre arbeitsvertragliche Treuepflicht nicht verletzt, würde der F GmbH nicht ein Schaden in Höhe der Kosten des Skiurlaubs entstehen. Der Schaden ist somit durch die Pflichtwidrigkeit entstanden.*

### **Subjektiver Tatbestand (+)**

Der subjektive Tatbestand von Art. 158 StGB verlangt mindestens Eventualvorsatz. Der Vorsatz muss sich dabei auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB muss der Täter das Delikt wissentlich oder willentlich verüben. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB kann auf eine höhere Strafe (von einem bis fünf Jahre) erkannt werden, wenn der Täter mit Bereicherungsabsicht handelt.

<p>Die Bereicherungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter für sich oder einen Dritten einen wirtschaftlichen Vorteil anstrebt. Dieser Vorteil muss insofern unrechtmässig sein, als dass der Täter keinen zivilrechtlichen Anspruch darauf hat.</p> <p><i>C weiss um ihre Verpflichtung, das Vermögen der F GmbH nicht pflichtwidrig zu verwenden. Da es aber ein Teil ihres Tatplanes zur Bestechung von V und W war, den Luxusurlaub nicht aus der eigenen Tasche, sondern mit dem Geld der F GmbH zu finanzieren, war der eintretende Schaden eine unvermeidbare Nebenfolge ihres Handelns. Auch wenn es nicht ihr Ziel ist, das Vermögen der F GmbH zu schädigen, handelt sie mit direktem Vorsatz zweiten Grades.</i></p> <p><i>Hingegen ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass C mit Bereicherungsabsicht handelt, weshalb die Qualifikation nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB nicht einschlägig ist. Obwohl V einen materiellen Vorteil aus der Bestechung erlangt, ist auch die Bereicherungsabsicht zugunsten eines Dritten nicht gegeben, da C diesbezüglich nicht mit direktem Vorsatz ersten Grades handelt.</i></p>	
<p><b>II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)</b></p>	
<p>Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<p><b>III. Fazit: C hat sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</b></p>	
<p><b>7) Strafbarkeit der C wegen Betrugs (Art. 146 StGB) zum Nachteil der Stadt S</b></p>	5
<p>C könnte sich des Betrugs nach Art. 146 StGB strafbar gemacht haben, indem sie einen Teil der Einnahmen durch Herstellung und Verkauf der Feuerwehrautos intern für die Kosten des Luxusurlaubes für V verrechnete.</p>	
<p><b>I. Tatbestandsmässigkeit</b></p> <p><b>Objektiver Tatbestand (-)</b></p>	
<p>Für die Betrugsvoraussetzungen siehe oben bei der Prüfung des Submissionsbetrugs durch C.</p> <p>Vorliegend täuscht C die Stadt S darüber, dass der Preis für die Feuerwehrautos den im Angebot der F GmbH genannten Preis betragen. Dementsprechend irrt die Stadt S, dass die der F GmbH ausbezahlten Gelder zur Herstellung und als Preis für die Feuerwehrautos entgegengenommen werden. Darauf basierend nimmt sie die Vermögensdisposition vor.</p> <p>Fraglich ist indes der Vermögensschaden.</p> <p>Laut BGer liegt ein Vermögensschaden vor, wenn eine Leistung «für einen andern Zweck verwendet wurde, für welchen [der Getäuschte] jedoch nicht bereit gewesen wäre, die vermögenswerte Leistung zu erbringen». In der Lehre wird indes zu Recht vertreten, dass kein Vermögensschaden vorliegen kann, wenn die Leistungen den Preis wert sind. Denn es ist nur die Dispositionsfreiheit der ausschreibenden Stadt betroffen. Die interne Kalkulation</p>	

<i>ist dagegen Sache des ausführenden Unternehmens. Somit entstand der Stadt S durch die interne Verrechnung kein Schaden.</i>	
<b>II. Fazit: C hat sich nicht des Betrugs nach Art. 146 StGB strafbar gemacht.</b>	
<b>8) Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) zum Nachteil der Stadt S</b>	<b>4 ZP</b>
C könnte sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie die Ausgaben für den Skiurlaub intern mit den Einnahmen durch den Verkauf der Feuerwehrautos verrechnete.	
<b>I. Tatbestandsmässigkeit</b>	
<b>Objektiver Tatbestand (-)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis (-)</b></li> </ul> <p>Bei Art. 158 StGB handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Täter von Art. 158 StGB kann sein, wer für das Vermögen der Drittperson eine Fürsorge- oder Aufsichtspflicht innehat. Als Fürsorgepflicht gilt dabei die Pflicht des Täters, das fremde Vermögensinteresse zu wahren, wobei die Vermögensbetreuung regelmässig die Hauptpflicht des Täters ist. Der Täter muss dabei über ein hinreichendes Mass an Selbständigkeit verfügen.</p> <p><i>C verwaltet kein Vermögen der Stadt S, sondern führt vielmehr einen Werkvertrag (Herstellen und Liefern von Feuerwehrautos) für sie aus und erhält die Gelder zuhanden der F GmbH zur Ausführung des Werkvertrags. C scheidet als mögliche Täterin einer ungetreuen Geschäftsbesorgung gegenüber der Stadt S aus und hat sich diesbezüglich somit nicht strafbar gemacht.</i></p>	
<b>II. Fazit: C hat sich nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</b>	
<b>9) Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) zum Nachteil der F GmbH</b>	<b>2 ZP</b>
C könnte sich der Geldwäscherei nach Art. 305 <sup>bis</sup> StGB strafbar gemacht haben, indem Sie die Ausgaben für den Skiurlaub intern mit den Einnahmen durch den Verkauf der Feuerwehrautos verrechnete.	
<b>I. Tatbestandsmässigkeit</b>	
<b>Objektiver Tatbestand (-)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis: Jedermann</b></li> </ul> <p>Jedermann kann Täter von Art. 305<sup>bis</sup> StGB sein.</p> <p>C ist taugliche Täterin.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tatobjekt: Vermögenswerte aus einer Vortat</b></li> </ul> <p>Die Vermögenswerte müssen aus einer Vortat gegen das Vermögen stammen, bei der es sich um ein Verbrechen oder ein qualifiziertes Steuervergehen handeln muss. Dem Begriff des Vermögenswertes wird dabei ein weiter Auslegungsbegriff zugrunde gelegt.</p>	

*Im vorliegenden Fall stammen die Vermögenswerte nicht aus einer genügenden Vortat, da sich C nicht des Betruges nach Art. 146 StGB strafbar gemacht hat. Somit besteht kein taugliches Tatobjekt. (Gemäss Sachverhalt waren allfällige UWG-Straftaten nicht zu prüfen. Zudem handelt es sich bei den UWG-Delikten nicht um Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB. Somit fallen diese als taugliche Vortaten ausser Betracht.)*

**Fazit: C hat sich nicht nach Art. 305<sup>bis</sup> StGB strafbar gemacht.**

Strafbarkeit des A	Gesamt 10
<b>1) Mittäterschaft zum Submissionsbetrug (Art. 146 StGB) zum Nachteil der Stadt S</b>	2
A könnte sich des Submissionsbetruges nach Art. 146 StGB in Mittäterschaft mit C strafbar gemacht haben, indem Sie sich mit dem Verkaufsleiter der E GmbH absprach und daraufhin das Angebot mit dem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis einreichte.	
<b>I. Tatbestandsmässigkeit</b> <b>Objektiver Tatbestand (-)</b>	
<i>Wie bereits bei C scheidet der Submissionsbetrug auch bei A am Schaden.</i>	
<b>II. Fazit: A hat sich nicht des Submissionsbetruges nach Art. 146 StGB strafbar gemacht</b>	
<b>2) Strafbarkeit des A wegen versuchten Submissionsbetrugs (Art. 146 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) zum Nachteil der Stadt S</b>	3
A könnte sich des versuchten Submissionsbetruges nach Art. 146 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich mit C absprach und daraufhin ein weitaus zu hohes Angebot einreichte.	
<b>I. Vorprüfung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nichtvollendung des Deliktes (+)</b></li> </ul> <i>Hier kann auf die Ausführungen zum versuchten Submissionsbetrug von C verwiesen werden.</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Strafbarkeit des Versuches (+)</b></li> </ul> <i>Hier kann auf die Ausführungen zum versuchten Submissionsbetrug von C verwiesen werden.</i>	
<b>II. Tatbestand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tatentschluss (-)</b></li> </ul> <i>Hier kann auf die Ausführungen zum versuchten Submissionsbetrug von C verwiesen werden.</i>	
<b>Fazit: A hat sich nicht des versuchten Submissionsbetruges nach Art. 146 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</b>	
<b>3) Strafbarkeit des E wegen passiver Privatbestechung, Art. 322<sup>novies</sup> Abs. 1 StGB (+)</b>	5
A könnte sich der passiven Privatbestechung nach Art. 322 <sup>novies</sup> StGB strafbar gemacht haben, indem er sich von C im Gegenzug für sein zu hohes Angebot bei dieser Ausschreibung versprechen liess, dass sich C bei der nächsten Ausschreibung in gleicher Weise revanchieren werde.	
<b>I. Tatbestandsmässigkeit</b>	

<b>Obj. Tatbestand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis: Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragter oder andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor (+)</b></li> </ul> <p>Für diesen Punkt kann auf die Ausführungen zur aktiven Privatbestechung von C verwiesen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tathandlung: Fordern, sich versprechen lassen oder Annehmen eines nicht gebührenden Vorteils für sich oder einen Dritten (+)</b></li> </ul> <p>Für diesen Punkt kann auf die Ausführungen zur aktiven Privatbestechung von C verwiesen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>im Zusammenhang mit dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit (+)</b></li> </ul> <p>Für diesen Punkt kann auf die Ausführungen zur aktiven Privatbestechung von C verwiesen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>für eine pflichtwidrige oder im Ermessen liegende Handlung (+)</b></li> </ul> <p>Für diesen Punkt kann auf die Ausführungen zur aktiven Privatbestechung von C verwiesen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Äquivalenzverhältnis (+)</b></li> </ul> <p>Für diesen Punkt kann auf die Ausführungen zur aktiven Privatbestechung von C verwiesen werden.</p>	
<b>Subjektiver Tatbestand (+)</b> <p>Für die theoretischen Ausführungen zu diesem Punkt kann auf die Ausführungen zur aktiven Privatbestechung von C verwiesen werden.</p> <p><i>A handelt mit direktem Vorsatz ersten Grades. Er weiss um seine Stellung als Verkaufsleiter und vom Versprechen von C. Dieses Versprechen ist das Ziel seiner Handlung, da er bei der nächsten Gelegenheit auf das gleiche Vorgehen von C vertraut.</i></p>	
<b>II. Rechtswidrigkeit und Schuld</b>	
<p>Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<b>III. Antragsdelikt</b> <p>Gemäss Art. 322<sup>novies</sup> Abs. 2 StGB werden leichte Fälle nur auf Antrag verfolgt. Leichte Fälle liegen vor, wenn es nur um eine geringe Summe geht, wobei die Grenze unklar ist.</p> <p><i>Die Stadt S ist auf der Suche nach neuen Feuerwehrautos. Die Kosten für mehrere neue Feuerwehrautos liegen sicherlich nicht mehr im Rahmen des leichten Falles i.S.v. Art. 322<sup>novies</sup> Abs. 2 StGB.</i></p>	
<b>IV. Fazit: E hat sich der passiven Privatbestechung schuldig gemacht.</b>	
<b>4) Strafbarkeit des E wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB zum Nachteil der E GmbH (+)</b>	<b>5 ZP</b>

<p>A könnte sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB zum Nachteil der E GmbH strafbar gemacht haben, indem er ein Angebot einreichte, welches nicht dazu geeignet war, das Angebot der F GmbH zu konkurrenzieren.</p>	
<p><b>II. Tatbestand</b></p>	
<p><b>Obj. Tatbestand</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis (+)</b></li> </ul> <p>In diesem Punkt kann auf die theoretischen Ausführungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung von C zum Nachteil der F GmbH verwiesen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tathandlung: Pflichtverletzung (+)</b></li> </ul> <p>In diesem Punkt kann auf die Ausführungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung von C zum Nachteil der F GmbH verwiesen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Taterfolg: Vermögensschaden (+)</b></li> </ul> <p>In diesem Punkt kann auf die theoretischen Ausführungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung von C zum Nachteil der F GmbH verwiesen werden.</p> <p><i>Im vorliegenden Fall fehlt es an einer schadensgleichen Vermögensgefährdung bzw. einem schadensgleichen Gewinnausfall, da (in dubio pro reo) nicht eindeutig feststellbar ist, ob die E GmbH bei Unterbreitung eines konkurrenzfähigen Angebotes den Zuschlag erhalten hätte.</i></p>	
<p><b>III. Fazit: A hat sich nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</b></p>	

Strafbarkeit des V	Gesamt: 12
<b>1) Strafbarkeit des V wegen passiver Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers (Art. 322<sup>quater</sup> StGB)</b>	6
<p>V könnte sich der passiven Bestechung eines Amtsträgers nach Art. 322<sup>quater</sup> StGB strafbar gemacht haben, indem er sich den von C angebotenen Luxusurlaub versprechen liess, annahm und in der Folge für das Angebot von C stimmte.</p>	
<p><b>I. Tatbestandsmässigkeit</b></p> <p><b>Objektiver Tatbestand</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis: Sonderdelikt (+)</b></li> </ul> <p>Bei der passiven Privatbestechung nach Art. 322<sup>quater</sup> StGB handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Beim Täter muss es sich um eine Person, die einer der genannten Gruppen angehört, handeln.</p> <p><i>Für diesen Punkt kann auf die Ausführungen zur aktiven Bestechung eines Amtsträgers von C verwiesen werden. V ist tauglicher Täter.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tathandlung: Fordern, Sich-versprechen-lassen oder Annehmen eines nicht gebührenden Vorteils für sich oder einen Dritten (+)</b></li> </ul> <p>Für die theoretischen Ausführungen zum nicht gebührenden Vorteil und zum Äquivalenzzusammenhang kann auf die Ausführungen zur aktiven Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers durch C verwiesen werden.</p> <p>Bei der Tatbestandsvariante des «Forderns» genügt eine einseitige Willenserklärung des Beamten, welche auch konkludent erfolgen kann. Vollendet ist die Tathandlung mit dem Eingang der Willenserklärung beim Adressaten.</p> <p>«Sich versprechen lassen» ist gegeben, sobald der schweizerische Amtsträger das Angebot ausdrücklich oder konkludent annimmt.</p> <p>Die Tatbestandsvariante «Annehmen» ist erfüllt, sobald der Vorteil, der als Grundlage für die Bestechung dient, in die Verfügungsgewalt des Bestochenen übergegangen ist.</p> <p><i>Im vorliegenden Fall lässt sich V den nicht gebührenden Vorteil versprechen, als er das Angebot für den Skiurlaub annimmt. In dem Moment, in dem er sich zu diesem Skiurlaub begibt und die damit verbundenen Vorteile geniesst, sind diese in seine Verfügungsgewalt übergegangen. Die Tatbestandsvariante des «Annehmens» ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls erfüllt.</i></p>	
<p><b>Subjektiver Tatbestand</b></p>	
<p>Der subjektive Tatbestand von Art. 322<sup>quater</sup> StGB verlangt mindestens Eventualvorsatz. Der Vorsatz muss sich dabei auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB muss der Täter das Delikt wissentlich oder willentlich verüben. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.</p>	



<p><i>V muss wissen, dass es sich beim Luxusurlaub um einen nicht gebührlchen Vorteil handelt. Dies nimmt er zumindest in Kauf. Weiter weiss er um den Äquivalenzzusammenhang. Zwar meint V, dass er das Angebot lediglich aufgrund seiner langjährigen Beziehung zu C erhalten habe. Dies führt aber nicht dazu, dass er den Äquivalenzzusammenhang nicht erkannte.</i></p>	
<p><b>II. Rechtswidrigkeit und Schuld</b></p>	
<p><i>Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</i></p>	
<p><b>III. Fazit:</b> V hat sich der passiven Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers nach Art. 322<sup>quater</sup> StGB strafbar gemacht.</p>	
<p><b>2) Versuchte Gehilfenschaft zum Submissionsbetrug (Art. 146 StGB i.V.m. Art. 25 StGB)</b></p>	<b>2 ZP</b>
<p>Die versuchte Gehilfenschaft ist nicht strafbar nach Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 StGB e contrario.</p> <p><i>Weiter würde es auch V am Tatentschluss in Bezug auf den Schaden fehlen, womit der Versuch ebenfalls nicht gegeben ist. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen bei C verwiesen werden.</i></p>	
<p><b>3) Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) zum Nachteil der Stadt S</b></p>	<b>5</b>
<p>V könnte sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich für die Abgabe seiner Stimme zugunsten der F GmbH zu einem luxuriösen Skiurlaub einladen liess.</p>	
<p><b>I. Tatbestandsmässigkeit</b></p> <p><b>Objektiver Tatbestand (+)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Täterkreis (+/-)</b></li> </ul> <p>Bei Art. 158 StGB handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Täter von Art. 158 StGB kann sein, wer für das Vermögen der Drittperson eine Fürsorge- oder Aufsichtspflicht innehat. Als Fürsorgepflicht gilt dabei die Pflicht des Täters, das fremde Vermögensinteresse zu wahren, wobei die Vermögensbetreuung regelmässig die Hauptpflicht des Täters ist. Der Täter muss dabei über ein hinreichendes Mass an Selbständigkeit verfügen.</p> <p><i>V ist Mitglied der Vergabekommission. Da die Kommission aber aus neun verschiedenen Personen besteht, kommt V keine Entscheidungsmacht über das Vermögen der Stadt S zu. Mithin liegt der Vertragsschluss regelmässig nicht in den Händen der Vergabekommission, sondern dem Gemeinwesen (A.A. vertretbar).</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tathandlung: Pflichtverletzung (+/-)</b></li> </ul> <p>Das pflichtwidrige Verhalten kann sich sowohl aus einem aktiven Tun als auch aus einem Unterlassen der gebotenen Handlung ergeben. Die Verpflichtungen</p>	

<p>können sich dabei unter anderem aus dem Gesetz, aus einem Vertrag oder aus dem allgemeinen Gesellschaftszweck ergeben.</p> <p><i>V liess sich zu einem Skiurlaub einladen und gab danach – auf Hinweis von C hin – seine Stimme für das Angebot der F GmbH ab. Die Annahme der Einladung ist pflichtwidrig. Gemäss Sachverhalt handelt es sich beim Angebot der F GmbH aber um jenes mit dem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis. Somit kann argumentiert werden, dass keine Pflichtverletzung vorliegt.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Taterfolg: Vermögensschaden (-)</b></li> </ul> <p>Für die Ausführungen zum Schaden kann auf die Ausführungen zum Submissionsbetrug von C verwiesen werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Pflichtwidrigkeitszusammenhang (-)</b></li> </ul> <p>Die Kausalität ist zu bejahen, wenn der Schaden ohne die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre.</p> <p><i>Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Vergabekommission besteht aus neun Personen. Der Entscheid für die Feuerwehrautos der F GmbH wurde einstimmig getroffen. Somit hätte die Stimmhaltung oder die Stimmabgabe für die Feuerwehrautos der E GmbH keinen Unterschied gemacht. Somit ist die Handlung von V nicht kausal.</i></p>	
<p><b>III. Fazit: V hat sich nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</b></p>	
<p><b>4) Anzeigepflichtverletzung</b></p>	<b>1 ZP</b>
<p>Da sich aus dem StGB keine besonderen Anzeigepflichten ergeben, fällt eine Prüfung dieser ausser Betracht, da gemäss Sachverhalt nur Delikte des StGB zu prüfen sind.</p>	

<b>Strafbarkeit des W</b>	<b>Gesamt: 1</b>
<b>1) Strafbarkeit des W wegen passiver Bestechung (Art. 322<sup>quater</sup> StGB)</b>	<b>1</b>
<i>Da W das Angebot der C ablehnte und in der Folge nicht genoss, hat er sich nicht nach Art. 322<sup>quater</sup> StGB strafbar gemacht.</i>	
<b>2) Anzeigepflichtverletzung</b>	<b>1 ZP</b>
Da sich aus dem StGB keine besonderen Anzeigepflichten ergeben, fällt eine Prüfung dieser ausser Betracht, da gemäss Sachverhalt nur Delikte des StGB zu prüfen sind.	

<b>Strafbarkeit der L</b>	<b>Gesamt: 8</b>
<b>1) Ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (ggf. i.V.m. Art. 11 StGB durch Unterlassen)</b>	<b>8</b>
Finanzleiterin L könnte sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung (durch Unterlassen) strafbar gemacht haben, indem sie nichts gegen die von C vorgenommene interne Verrechnung der Bestechungsgelder unternimmt.	
<b>I. Tatbestandsmässigkeit</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
Für die Voraussetzungen der ungetreuen Geschäftsbesorgung siehe oben bei der Prüfung der ungetreuen Geschäftsbesorgung durch C. <i>Als Finanzleiterin ist L taugliche Täterin. Auch sie hat ihrem Arbeitgeber gegenüber eine Treuepflicht, die sie verletzt, wenn sie bei festgestellten Unregelmässigkeiten nichts unternimmt. Der Schaden besteht in der Höhe der für den Skiurlaub verrechneten Kosten. Hätte L ihre arbeitsvertragliche Treuepflicht nicht verletzt, würde der F GmbH nicht ein Schaden in Höhe der Kosten des Skiurlaubs entstehen bzw. sie könnte ihn von C zurückfordern. Der Schaden ist somit durch die Pflichtwidrigkeit entstanden bzw. besteht durch sie fort.</i>	
<b>Subjektiver Tatbestand</b>	
<i>L handelt mit direktem Vorsatz zweiten Grades.</i>	
<b>II. Rechtswidrigkeit und Schuld</b>	
<i>Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.</i>	
<b>III. Fazit: L hat sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht.</b>	
<b>2) Whistleblowing</b>	<b>2 ZP</b>
L hätte die festgestellten Delikte nach der vom Bundesgericht aufgestellten Kaskade melden können. Dies hat sie vorliegend aber nicht getan.	
<b>3) Anzeigepflichtverletzung</b>	<b>1 ZP</b>
Da sich aus dem StGB keine besonderen Anzeigepflichten ergeben, fällt eine Prüfung dieser ausser Betracht, da gemäss Sachverhalt nur Delikte des StGB zu prüfen sind.	

Strafbarkeit der F GmbH	Gesamt: 10
<b>Strafbarkeit der F GmbH wegen Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 StGB)</b>	10
Die F GmbH könnte sich der Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie keine geeigneten Strukturen geschaffen haben, um das Vorgehen von C zu sanktionieren.	
<b>I. Tatbestandsmässigkeit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abgrenzung subsidiäre oder konkurrierende Strafbarkeit</b></li> </ul> <p>Bei der subsidiären Strafbarkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 1 StGB wird sanktioniert, wenn in Ausübung der geschäftlichen Verrichtung in einem Unternehmen ein Verbrechen oder Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StGB begangen wird und diese Tat aufgrund mangelnder Organisation keiner bestimmten Person zugerechnet werden kann.</p> <p>Demgegenüber greift die konkurrierende Strafbarkeit nach Art. 102 Abs. 2 StGB, wenn eine Katalogtat von Abs. 2 begangen wird unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person, sofern das Unternehmen nicht alle erforderlichen oder zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.</p> <p><i>Im vorliegenden Fall hat C sich nach Art. 322<sup>ter</sup> StGB strafbar gemacht. Diese Straftat kann ihr persönlich zugerechnet werden, sodass keine organisatorischen Mängel bestehen, welche eine Zurechnung nicht erlauben würden. Art. 102 Abs. 1 StGB kommt somit nicht zur Anwendung.</i></p> <p><i>Bei Art. 322<sup>ter</sup> StGB handelt es sich aber um eine Katalogtat von Art. 102 Abs. 2 StGB. Dementsprechend ist die konkurrierende Strafbarkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB zu prüfen.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Katalogtat (Abs. 2)</b></li> </ul> <p>Der Katalog von Art. 102 Abs. 2 StGB umfasst Art. 260<sup>ter</sup>, Art. 260<sup>quinquies</sup>, Art. 305<sup>bis</sup>, Art. 322<sup>ter</sup>, Art. 322<sup>quinquies</sup>, Art. 322<sup>septies</sup> Abs. 1 StGB sowie die Straftaten nach Art. 4a Abs. 1 UWG.</p> <p><i>Im vorliegenden Fall hat sich C nach Art. 322<sup>ter</sup> StGB strafbar gemacht. Es liegt somit eine taugliche Katalogtat vor.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unternehmen (Abs. 4)</b></li> </ul> <p>Gemäss Art. 102 Abs. 4 lit. a bzw. lit. c StGB handelt es sich bei juristischen Personen des Privatrechts und bei Gesellschaften um Unternehmen i.S.v. Art. 102 StGB.</p> <p>Damit eine Strafbarkeit nach Art. 102 StGB möglich ist, muss der Urheber der Katalogtat organisatorisch in das Unternehmen eingebunden sein.</p> <p><i>Bei der F GmbH handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts. Somit ist sie als Unternehmen i.S.v. Art. 102 StGB zu qualifizieren.</i></p>	

*C ist dabei als Verkaufsleiterin als Mitarbeiterin in leitender Stellung und somit als in das Unternehmen eingebunden zu qualifizieren.*

- **In Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks**

Um eine Strafbarkeit nach Art. 102 StGB zu begründen, muss die Straftat in der Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen worden sein.

Als geschäftliche Verrichtung gilt dabei jede minimale wirtschaftliche Tätigkeit. Dieser wird ausgeübt, wenn ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Tat und der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens besteht.

Die Tat muss «im Rahmen des Unternehmenszwecks» ausgeübt werden. Es muss sich bei der Anlasstat um eine unternehmenstypische Gefahr handeln. Betriebstypisch sind Handlungen, die der Verfolgung des Unternehmenszwecks dienen. Ausgeschlossen ist das die «Exzessivtat des Privaten», die diesem einzig zur Selbstbereicherung dient.

*Die F GmbH stellt Feuerwehrfahrzeuge her und verkauft diese. Im vorliegenden Fall handelt C als Verkaufsleiterin der F GmbH. Beim Verkauf der Fahrzeuge ist sie somit in Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten. Der funktionale Zusammenhang zwischen der Tat und der geschäftlichen Tätigkeit ist zu bejahen.*

*Weiter dient der Verkauf der Feuerwehrautos dem Unternehmenszweck, da der Verkauf der zuvor hergestellten Ware eine betriebstypische Handlung ist, die den Unternehmenszweck verfolgt.*

*Da sich aus dem Sachverhalt keine Anzeichen ergeben, dass sich C durch die Tat einzig oder überwiegend selbst bereichert, ist auch die «Exzessivtat des Privaten» nicht einschlägig.*

- **Verletzung der Organisationspflicht**

Gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB muss es das Unternehmen unterlassen haben, alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen zu haben, um die Verübung von Katalogtaten zu verhindern.

*Im vorliegenden Fall wird die Bezahlung der Bestechungsgelder und spätere Verrechnung mit den Geschäftseinnahmen durch eine Mitarbeiterin der Buchhaltung bemerkt. Sie meldet dies dann der Finanzleiterin L, die aber nicht weiss, was sie tun soll, weil die F GmbH keinen Leitfaden oder Ähnliches erstellt hat. Aufgrund dieses Mangels wird die Untersuchung dann eingestellt bzw. gar nicht erst eingeleitet. Somit hat die F GmbH nicht alle Vorkehrungen getroffen, um solche Straftaten zu verhindern oder in Zukunft zu vermeiden.*

## **II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

*Aus dem Sachverhalt sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Die Schuld ist demgegenüber nicht erforderlich, da es sich um eine juristische Person handelt.*

**III. Fazit: Die F GmbH hat sich nach Art. 102 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.**

<b>Gesamtergebnis und Konkurrenzen</b>	
<b>Strafbarkeiten</b>	<b>90</b>
<p><b>Strafbarkeit der C</b></p> <p>C hat sich der vollendeten aktiven Bestechung nach Art. 322<sup>ter</sup> StGB strafbar gemacht.</p> <p>C hat sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p> <p>C hat sich der aktiven Privatbestechung nach Art. 322<sup>octies</sup> StGB strafbar gemacht.</p> <p>Zwischen den drei erfüllten Tatbeständen besteht echte Konkurrenz. Art. 49 StGB ist anwendbar.</p> <p><b>Strafbarkeit des A</b></p> <p>A hat sich der passiven Privatbestechung nach Art. 322<sup>novies</sup> StGB strafbar gemacht.</p> <p><b>Strafbarkeit des V</b></p> <p>V hat sich der passiven Bestechung schweizerischer Amtsträger nach Art. 322<sup>quater</sup> StGB strafbar gemacht.</p> <p><b>Strafbarkeit des W</b></p> <p>W hat sich nicht strafbar gemacht.</p> <p><b>Strafbarkeit der L</b></p> <p>L hat sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB zum Nachteil der F GmbH strafbar gemacht.</p> <p><b>Strafbarkeit der F GmbH</b></p> <p>Die F GmbH hat sich der Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB schuldig gemacht.</p>	
<b>Gesamteindruck</b> (Aufbau, Übersichtlichkeit, Schwerpunktsetzung, Sprache, Stil)	<b>10</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>